

HSV – INNSBRUCK

Sektion Tauchen

Standschützenkaserne
6020 Innsbruck



Regelwerk

Der Sektion Tauchen
Des Heeressportvereins INNSBRUCK

§ 01) Name und Sitz der Sektion Tauchen:

- (1) Die *Sektion TAUCHEN* ist dem „HEERESPORTVEREIN INNSBRUCK (HSV)“ als Sektion angeschlossen.
- (2) Die *Sektion TAUCHEN* hat den Sitz in INNSBRUCK, Standschützenkaserne.
- (3) Die *Sektion TAUCHEN* ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit des Vereins HSVI

§ 02) Zielsetzung der Sektion Tauchen:

- (1) Die Sektion TAUCHEN ist eine **gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete unpolitische Vereinigung**.
- (2) Die Zielsetzung ist eine Erhöhung des Sicherheitsstandards im Tauchsport, sowie die Erhaltung der Fitness der Mitglieder und Förderung einer positiven, erlebnisreichen Freizeitgestaltung.

§ 03) Arten der Mitgliedschaft:

- (1) **Ordentliche** Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen
- (2) **Fördernde** Mitglieder (Sponsoren)
- (3) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (4) Aus allen ordentlichen Mitgliedern wird ein Sektionsvorstand ernannt.

§ 04) Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder des Vereins können österreichische Staatsbürger sowie EU-Bürger, die die Ziele des Vereins mittragen und fördern, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Bewerbung um die Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen (Anmeldeformular)
- (4) Minderjährige Bewerber werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten im Verein aufgenommen. (Unterschrift am Antragsformular)
- (5) Als Mitglied in die Sektion Tauchen wird jede Person aufgenommen, die sich für den Tauchsport interessiert.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. dem Download des Mitgliedsausweises von der Homepage.

- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann der Vorstand Personen zuerkennen, wenn es im Interesse der *Sektion TAUCHEN* liegt.
Die Zuerkennung erfolgt mittels Urkunde, Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie aktive Mitglieder jedoch ohne Wahlrecht. Der Beitrag bei Ehrenmitgliedern entfällt, außer der Vorstand kann bei einzelnen anders entscheiden.
- (8) Mit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes werden diesem das Regelwerk (Homepage www.hsv-innsbruck.at) ausgehändigt und es erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahmedatum Einwände eingebracht werden.
Mit der Aufnahme in die Sektion TAUCHEN verpflichtet sich das neue Mitglied den anfallenden Jahresmitgliedsbeitrag binnen von 4 Wochen ab Eintritt einzuzahlen.

§ 05) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- Beendigung aus eigenem Wunsch
- Beendigung auf Grund eines Beschlusses des Sektionsvorstandes
- Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Aufforderung (bis Ende März des Jahres).
- Groben Verstoß gegen die Pflichten

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von 1 Monat beim Schiedsgericht (§13) Berufung einlegen.

§ 06) Mittel der Sektion:

Mittel der Sektion sind:

- Geldmittel, die durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden.
- Schenkungen, Sponsoren
- Subventionen
- Erträge aus Veranstaltungen der Sektion.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich im Rahmen einer Sektionssitzung neu festgelegt.

§ 07) Ausbildung:

Der HSV-Innsbruck/Sektion Tauchen bietet keine Tauchausbildung an.

§ 08) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Rechte:

- a) Das aktive und passive Wahlrecht zu den Funktionen in der Sektion
- b) Das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen der Sektion
- c) Das Recht zum Tragen des Sektionsabzeichen
- d) Das Recht auf Teilnahme an den durch die Sektion vermittelten Vorteilen, Leistungen und Begünstigungen unter den jeweiligen festgelegten Bedingungen.

(2) Pflichten:

- a) Wahrung und Förderungen der Sektionsinteressen
- b) Beachtung der gefassten Beschlüsse
- c) Pünktliche Bezahlung der Mitgliedsbeiträge
- d) Mitarbeit an der Sektionsarbeit von Veranstaltungen
- f) Mitnahme des HSV- Ausweises bei Aktivitäten, um sich als HSV- Mitglied ausweisen zu können (besonders beim Tauchen am Achensee - Tauchgenehmigung)

(3) Chipschlüssel (Sportstätten)

dürfen nur ordentliche Mitglieder erhalten. Über die Vergabe/Abnahme bestimmt jeweils der Vorstand (einfache Mehrheit).

§ 09) Abzeichen:

Die Sektionsmitglieder haben das Recht, das vom Sektionsvorstand genehmigte, Abzeichen zu führen.

§ 10) Sektionsversammlungen:

Nach Bedarf wird eine Sektionsversammlung durch den Sektionsvorstand einberufen. Die Sektionsversammlung ist bei einer 1/3 Mehrheit beschlussfähig bzw. bei einer Nichtbeschlussfähigkeit ist die Abstimmung auf einer Zeitdauer von 30 min zu vertagen. Nach 30 Minuten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Einmal jährlich ist im Rahmen einer Sektionsversammlung der Bericht des Kassiers entgegenzunehmen.

Der Termin für die jährliche Sektionsversammlung wird spätestens Anfang Jänner im Rahmen des Jahresprogrammes in der Homepage angekündigt.

§ 11) Sektionsvorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Sektionsleiter
- Sektionsleiter Stellvertreter
- Schriftführer / Kassenprüfer
- Schriftführer Stellvertreter
- Kassier
- Kassier Stellvertreter
- IT-Leiter

(2) Erweiterter Vorstand

- Fakultativ: geschäftsführender Sektionsleiter
- Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzliche Funktionäre zu bestimmen

(3) Der Vorstand wird durch die Sektionsversammlung gewählt

(4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktion im Vorstand ist persönlich auszuführen.

Jedem Organ des Sektionsvorstandes steht im Rahmen der Sitzungen bzw. Versammlungen eine Stimme zu.

Gegebenenfalls kann zur Führung der Geschäfte ein geschäftsführender Sektionsleiter nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zum Sektionsvorstand ernannt werden.

§ 12) Funktionsbezogene Aufgabenzuordnung:

Sektionsleiter:

- Steht der *Sektion TAUCHEN* vor
- Er wahrt die Interessen im Vereinsvorstand *Sektion TAUCHEN* und ist der Hauptversammlung des HSVI voll verantwortlich.
- repräsentiert die *Sektion TAUCHEN* nach außen

Sektionsleiter Stellvertreter:

- unterstützt und vertritt den Sektionsleiter bei Abwesenheit

Schriftführer/Kassenprüfer:

- Besorgt im Auftrag des Sektionsvorstandes den laufenden Schriftverkehr. Er ordnet und verwaltet eingelangte bzw. abgehende Schriftstücke digital
- Er führt im Rahmen der Sektionsversammlung das Protokoll.
- Führt auf Antrag des Sektionsvorstandes die Kassenprüfung durch.

Schriftführer Stellvertreter:

- Unterstützt und vertritt den Schriftführer bei Abwesenheit

Kassier:

- Überwacht den satzungsgemäßen Eingang und die satzungsgemäße Verwendung der Sektionsmittel.
- Er ist dem Sektionsvorstand hinsichtlich der finanziellen Gebarung verantwortlich und dem Kassier/HSVI mitteilungsgebunden.

Kassier Stellvertreter:

- Unterstützt und vertritt den Kassier bei Abwesenheit

IT-Leiter:

- Informiert den Sektionsvorstand über eventuelle Probleme / Verbesserungen der Homepage bzw. der Kommunikation
- Pfl egt die Homepage nach bestem Wissen und Können

Fakultativ: geschäftsführender Sektionsleiter:

- Führt die Geschäfte innerhalb der Sektion nach Weisungen des Sektionsleiters
- Hält Verbindung zum Sektionsvorstand
- Unterstützt den Sektionsleiter in allen Teilbereichen der Organisation innerhalb der Sektion

§ 13) Schiedsgericht:

- Über Streitigkeiten aus der Sektionstätigkeit, sowie über die allfällige Berufung ausgeschlossener Mitglieder entscheidet das Schiedsgericht, in das jede Streitpartei einen Schiedsrichter (Vereinsmitglied) entsendet.
- Der Vorsitzende wird durch den Sektionsvorstand mittels Abstimmung aus dem Mitgliederstand der *Sektion TAUCHEN* bestimmt.
- Das Schiedsgericht fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Diese getroffene Entscheidung ist für alle Mitglieder der *Sektion TAUCHEN* bindend.

§ 14) Auflösung der Sektion:

Die Auflösung der Sektion erfolgt:

- Über Antrag in der Sektionsversammlung und Beschluss
- Die Auflösung ist mit 2/3 Stimmenmehrheit zu beschließen

Im Falle einer Auflösung der Sektion wird das Vermögen einer nationalen anerkannten karitativen Stiftung oder Vereinigung überlassen.

Im Falle einer Auflösung des HSV-I Vereins, ist die Sektion berechtigt bei einem anderen HSV-Verein einen Antrag auf Aufnahme zu stellen oder einen eigenen Verein zu gründen, in diesem Fall kann das Vereinsvermögen mitgenommen werden.

§ 15) Datenschutz:

- (1) Jedes Mitglied nimmt mit dem Beitritt und Einzahlung des Jahresmitgliedsbeitrages zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten, die nachstehend konkret angeführt werden, mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb der Sektion (SK) verwendet werden können.

Es handelt sich dabei um folgende Daten:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Telefon
- Mail

- (2) Information gemäß Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem HSV-Innsbruck, *Sektion Tauchen* personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bilder, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und für den vereinsinternen Gebrauch gespeichert.

Mit Ende des Vereinsjahres werden ausgetretene Mitglieder aus der Datenbank gelöscht. Die Daten liegen auf einem gesicherten und europäischen Server.

- (3) **Kenntnissetzung der Datennutzung zur vereinsinternen Nutzung**
Jedes Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass seine Daten für vereinsinterne Angelegenheiten gespeichert und an Vereinsmitglieder weitergegeben werden können.
Weiters nimmt das Mitglied zur Kenntnis, dass entstandene Bilder, auf denen es zu erkennen ist, vom HSV-Innsbruck, *Sektion Tauchen* auf der Homepage bzw. auf diversen Online-Plattformen (z.B. FACEBOOK) verwendet werden können.
- (4) **Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung**
Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem HSV-Innsbruck, Sektion Tauchen die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.
Die Mitglieder können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz

§ 16) Haftungsausschluss:

Die Haftungsausschluss Erklärung (ist auf der Homepage einsehbar) wird von allen Mitgliedern ausdrücklich anerkannt.

§ 17) Zeichnungsberechtigung:

Alle schriftlichen Ausfertigungen, die die Sektion intern betreffen, werden durch den Schriftführer im Auftrag des Sektionsleiters unterfertigt.

Alle Schriftstücke, die an den HSVI, HSLV oder an auswärtige Stellen des öffentlichen Lebens (z.B. Landesregierung etc.) sind ausschließlich durch den Sektionsleiter oder einem von ihm beauftragten Organ des Sektionsvorstandes (z.B. geschäftsführender Sektionsleiter) zu unterfertigen.

§ 18) Änderung des Regelwerkes:

Sind vom Sektionsvorstand einstimmig zu beschließen. Ist dies nicht möglich, so wird eine eigene Sektionssitzung einberufen, wo dann Änderungen des Regelwerkes mit 2/3 Mehrheit zu bestimmen sind. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit wird auf §10 verwiesen.

Für den Sektionsvorstand:
Der Sektionsleiter:

Für das Präsidium:
Der Präsident:

(WEDERMANN Günter)

(GERSTBAUER Martin)

Innsbruck, 06.02.2025

Innsbruck, 06.02.2025